



SICHERER UMGANG MIT ASBEST

IN PRIVATEN HAUSHALTEN



Aktualisierte Ausgabe Dezember 2024

INHALT

Wichtiger Hinweis:

Aufgrund der Novelle der Gefahrstoffverordnung vom 2. Dezember 2024 wurde die Broschüre weitreichend aktualisiert. Frühere Ausgaben verlieren ihre Gültigkeit.

Was ist **Asbest**? 3

Geschichte der **Asbestverwendung** 4

Gesundheitsgefahren durch Asbest 4

Asbestanwendungen 6

Neuerungen **2024** 8

Empfehlungen zum **Umgang mit Asbest** 11

Beispiele von **Schutzmaßnahmen** 12

Allgemeine **Schutzmaßnahmen** 13

Entsorgung **asbesthaltiger Abfälle** 14

Hinweis auf **strafrechtliche Folgen** 14

Zuständigkeiten in Mittelhessen bei Tätigkeiten 15

Impressum 16

Das Regierungspräsidium Gießen überwacht den Arbeitsschutz auf Baustellen sowie Abbruch, Sanierung und Instandhaltung von asbesthaltigen Produkten in Mittelhessen.

Weitere Fragen beantworten wir gerne. Sie erreichen uns ...

... in Gießen:

Regierungspräsidium Gießen
Liebigstraße 14-16
35390 Gießen
Telefon: 0641 303-3237
Telefax: 0611 3276 444 25
E-Mail: arbeitsschutz-giessen@rpgi.hessen.de

Aufsichtsbezirk für den Bereich Bau sind die Landkreise Gießen, Marburg-Biedenkopf, Lahn-Dill-Kreis und der Vogelsbergkreis.

... und in Hadamar:

Regierungspräsidium Gießen
Gymnasiumstraße 4
65589 Hadamar
Telefon: 0641 303-8600
Telefax: 0641 303 8611
E-Mail: arbeitsschutz-hadamar@rpgi.hessen.de

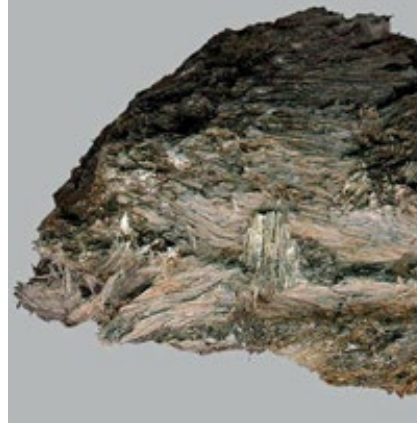
Aufsichtsbezirk für den Bereich Bau ist der Landkreis Limburg-Weilburg.

Ausführliche und interessante Informationen rund um den Arbeitsschutz und die Produktsicherheit sowie das Regierungspräsidium Gießen finden Sie auch auf unserer Internetseite unter **www.rp-giessen.de**

WAS IST ASBEST?

Asbest ist eine Sammelbezeichnung für verschiedene, natürlich vorkommende, faserförmige Silikat-Mineralen, die an vielen Stellen der Erde in der Erdkruste eingebettet sind. Man unterscheidet zwischen der Serpentinegruppe, deren Mineral auch als Weißasbest bekannt ist und der Amphibolgruppe, deren Minerale z.B. als Braunasbest oder Blauasbest bekannt sind. Ca. 95% aller Asbestprodukte wurden aus Weißasbest hergestellt.

Der Begriff Asbest leitet sich vom griechischen Wort „asbestos“ ab, dies bedeutet „unvergänglich“ und steht für die wichtigste Eigenschaft der Faser: Sie übersteht Temperaturen bis 500 °C und nicht nur das: Asbest dämmt gegen Wärme, Feuchtigkeit, Schall und Säuren. Außerdem ist Asbest leicht, zugfest, elastisch, fäulnisresistent, rostet nicht und ist besonders witterungsbeständig. Vor allem war es in der Vergangenheit in großen Mengen verfügbar und daher billig.



Fotos von oben nach unten:

Asbest in seiner ursprünglichen Form | © www.beguma.de
Krokydolith (Blauasbest) | © www.wikipedia.de
Chrysotil (Weißasbest) | © www.wikipedia.de

GESCHICHTE DER ASBESTVERWENDUNG

300 Jahre v. Chr. (Antike) wurde Asbest in Dochten, Tüchern und Netzen verwendet, Ärzte benutzten Tücher aus Asbest, da sie im Feuer gereinigt werden konnten. Aufgrund der hervorragenden technischen Eigenschaften wurde Asbest nach dem 2. Weltkrieg zu einem universell eingesetzten Stoff. Bis heute sind über 3.000 Produkte bekannt, in denen Asbestfasern verwendet wurden. Der Asbestjahresverbrauch in Deutschland hatte seine Hoch-Zeit zwischen 1960 und 1970 und lag Ende der 70er Jahre bei ca. 170.000 t, und das, obwohl die Gefahren von Asbest schon lange bekannt waren. 1980 produzierten über 1.000 Firmen Asbesthaltige Produkte in Deutschland.

Bereits 1898 warnte ein Londoner königlicher Fabrikinspektor erstmals vor Asbest, 1932 dokumentierten Ärzte, dass die Arbeiter der britisch-amerikanischen Asbestfabrik Turner & Newall auffällig häufig an Tumoren erkrankten. 1936 wurde Asbestose in Deutschland als Berufskrankheit anerkannt.

Aufgrund der starken Faserfreisetzung wurden 1979 Spritzasbest und 1982 alle schwachgebunden Asbestprodukte verboten, ein Verbot für Asbestzement im Hochbau folgte 1991. Ein generelles Herstellungs- und Verwendungsverbot für Asbest wurde 1993 von der damaligen Bundesregierung erlassen.

GESUNDHEITSGEFAHREN DURCH ASBEST

Die Gefahren von Asbest entstehen durch lungengängige Asbestfasern, die vom Menschen eingeatmet werden. Dabei sind die kritischen Fasern meist mit bloßem Auge nicht erkennbar.

Die „Unvergänglichkeit“ der Asbestfasern, die die Industrie so schätzte, führt beim Menschen zu der großen Gesundheitsgefahr. Denn die inhalierten Asbestfasern haben auch eine hohe Biobeständigkeit (mehr als 100 Jahre) und werden von den körpereigenen Abwehrmechanismen nicht abgebaut. Daraus kann sich dann eine Asbestose und im schlimmsten Fall eine Krebserkrankung der Lunge und/oder des Rippen- und Bauchfells ent-

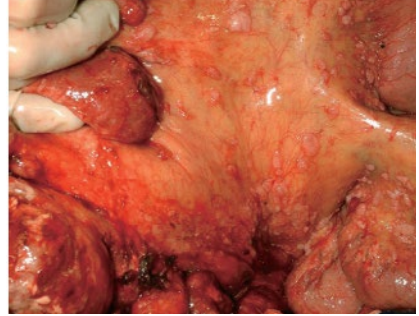
wickeln. In Deutschland sterben jährlich rund 1.500 Menschen, weil sie Asbest eingeatmet haben – Tendenz steigend.

Asbestose

Die Asbestose ist eine unheilbare Asbeststaublungenkrankung und kann in schweren Fällen zum Tod führen. Die eingeatmeten Fasern schädigen die Lunge und lassen diese durch Narbengewebsbildung verhärten, als Folge davon wird die Sauerstoffaufnahme erschwert. Betroffene Personen leiden unter Atemnot und verringerter körperlicher Leistungsfähigkeit.

Lungenkrebs und Mesotheliom des Rippen- und Bauchfells

Die jahrzehntelange Reizwirkung der eingeatmeten Fasern kann im Lungengewebe zur Tumorbildung führen (Latenzzeit ca. 25 bis 40 Jahre). Wandern Asbestfasern von den Lungenbläschen zum Brust- und Bauchfell, kann sich ein Mesotheliom bilden. Diese Tumorart kann nur durch eingeatmete Asbestfasern hervorgerufen werden und führt innerhalb kurzer Zeit zum Tod. Bei der Inhalation von Asbest gibt es keine eindeutige Dosis-Wirkungs-Beziehung, es gilt das Minimierungsgebot, denn theoretisch können schon geringe Asbestfaserkonzentrationen ausreichen, um eine Tumorbildung herbeizuführen. Man unterscheidet in Abhängigkeit von der Rohdichte zwischen schwach gebundenen (i.d.R. $< 1.000 \text{ kg/m}^3$) und fest gebundenen Asbestprodukten (i.d.R. $> 1.400 \text{ kg/m}^3$).



Fotos von oben nach unten; links nach rechts:

Mesotheliom des Bauchfells | © DRK Kliniken Berlin | PD Dr. Paul Schneider

Mesotheliom des Rippenfells | © DRK Kliniken Berlin | PD Dr. Paul Schneider

Röntgenbild Asbestose | © Prof. Dr. Hans-Holger Jendt

CT - 3D Bild Bronchialkarzinom | © www.wikipedia.de

ASBESTANWENDUNGEN

Typische Anwendungsgebiete von fest gebundenen* Asbestprodukten im Hochbau sind:

- Asbestzement-Wellplatten (Eternit)
- Asbesthaltige Kunstschieferplatten für Dachdeckungen und Fassadenverkleidungen
- Asbestzement-Platten für Balkon-, Rohr- und Wandverkleidungen
- Asbestzement-Fensterbänke
- Fußboden-Flexplatten mit asbesthaltigem Bitumenkleber
- Asbestzement-Rohre für Abwasser- und Regenwasserleitungen
- Asbestzement-Rauchabzüge
- Asbestzement-Kanäle für Luftschächte
- Asbestzement-Blumenkästen

Typische Anwendungsgebiete von schwach gebundenen* Asbestprodukten im Hochbau sind:

- Asbestpappen unter Holzfensterbänken
- Asbestpappen an Heizkörperverkleidungen
- Diverse asbesthaltige Komponenten in Elektro-Speicher- Heizgeräten (Nachtspeicheröfen)
- Asbesthaltige Putze, Fugen- und Spachtelmassen an Wänden und Decken
- Asbesthaltiger Mörtel
- Schnur- und Pappdichtungen an Herden, Öfen und Kaminen
- Cushion-Vinyl-Bodenbeläge mit Asbestpappe als Trägermaterial
- Heizrohrisolierungen (i.d.R. asbesthaltige Kieselgurrohrisolierung)
- Flanschdichtungen von Heizungsanlagen (Markenname: Klingerit)
- Flanschdichtungen von Wasserleitungen

Wichtiger Hinweis:

Neuere Untersuchungen haben gezeigt, dass das Ausmaß der Anwendung von Asbestfasern in Putzen und Spachtelmassen um ein Vielfaches höher ist als bislang angenommen. Betroffen sind vornehmlich Gebäude die zwischen 1960 und 1990 errichtet oder umgebaut wurden. Aufschluss hierüber gibt nur eine Probenahme der unter Verdacht stehenden Bauteile.

*Die Begriffe „festgebunden“ und „schwachgebunden“ wurden mit der Novelle der Gefahrstoffverordnung abgeschafft. Da die TRGS 519 noch nicht angepasst wurde und aufgrund ihrer hohen Bekanntheit in der Praxis werden diese Begriffe für eine gewisse Übergangszeit in dieser Broschüre trotzdem teilweise weiterhin verwendet.



1. Asbestzement-Wellplatten | 2. Asbestkunstschieferplatten |
 3. Nachtspeicherofen | 4. Fensterbank | 5. Abwasserleitung | 6. Floor-Flexplatten |
 7. Cushion-Vinyl-Bodenbeläge | 8. Balkonverkleidung | 9. Lüftungsschacht |
 10. Wandverkleidung | 11. Rohrverkleidung | 12. Blumenkästen

NEUERUNGEN 2024

Durch die neue Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) vom 02.12.2024 sind für private Haushalte 2 Fälle zu unterscheiden:

1. Ein privater Haushalt vergibt (als Veranlasser) einen Auftrag an eine Fachfirma.
2. Ein privater Haushalt führt Tätigkeiten an Asbest selbst aus.

Fall 1 - Ein privater Haushalt vergibt (als Veranlasser) einen Auftrag an eine Fachfirma:

Dieser Fall wird in § 5a GefStoffV geregelt. Demnach muss ein privater Haushalt, der Tätigkeiten an baulichen oder technischen Anlagen veranlasst (Veranlasser), vor Beginn der Tätigkeiten dem ausführenden Unternehmen alle ihm vorliegenden Informationen zur Bau- oder Nutzungsgeschichte über vorhandene oder vermutete Gefahrstoffe schriftlich oder elektronisch zur Verfügung stellen.

Der Veranlasser hat sich zur Informationsbeschaffung in zumutbarem Aufwand der ihm zugänglichen Unterlagen zu bedienen. Dazu zählen beispielsweise vorliegende Bauunterlagen aus der Zeit der Errichtung, vorliegende Informationen über durchgeführte Renovierungsarbeiten oder Nutzungsänderungen etc.

Diese Regelung gilt für alle Gefahrstoffe (z.B. Künstliche Mineralfasern, PAK, PCB, Holzschutzmittel etc.), die durch die Tätigkeiten freigesetzt werden und zu einer besonderen Gesundheitsgefährdung führen können. Damit festgestellt werden kann, ob Asbest vorliegt, muss bei Objekten mit Baujahr vor 1993 der Veranlasser vor Beginn der Tätigkeiten das Baujahr an

das ausführende Unternehmen schriftlich oder elektronisch übermitteln. Liegt das Baujahr zwischen 1993 und 1996, ist das Datum des Baubeginns aufschlussreich und daher anzugeben, sofern bekannt. Das Datum des Baubeginns geht aus der Baubeginnsanzeige hervor, welche bei den Bauaufsichtsbehörden vorgehalten wird. Ist dieses Datum nicht bekannt, wird auch hier das Baujahr mitgeteilt.

Hinweis:

Ein Betrieb (Fachfirma) darf Tätigkeiten an Asbest nur dann ausführen, wenn er über die erforderliche sicherheitstechnische, organisatorische und personelle Ausstattung verfügt.

Sollte eine von Ihnen beauftragte Firma feststellen, dass die von Ihnen zur Verfügung gestellten Informationen für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung nicht ausreichend sind, können die Arbeiten noch nicht starten. Die Firma muss dann zunächst prüfen, ob Gefahrstoffe bei den Tätigkeiten an baulichen oder technischen Anlagen freigesetzt werden und zu einer Gesundheitsgefährdung der Beschäftigten führen können.

Dabei kann es auch erforderlich werden, dass die Firma weitere externe Experten hinzuzieht. Falls Sie einzelne Räume oder ganze Etagen komplett entkernen lassen wollen, kann es deshalb schnell von Vorteil sein, wenn Sie selbst im Vorfeld ein Schadstoffgutachten für die betroffenen Bereiche in Auftrag geben und dieses den Firmen zur Verfügung stellen. So können sie unnötigen Stillständen und unerwarteten Kostensteigerungen entgegenzutreten.

Fall 2 - Ein privater Haushalt führt Tätigkeiten an Asbest selbst aus:

Der neue § 11 GefStoffV regelt, welche Verbote es für private Haushalte beim Umgang mit Asbest gibt und welche Ausnahmen von diesen Verboten möglich sind.

Verboten sind:

1. die Gewinnung, Aufbereitung, Weiterverarbeitung und Wiederverwendung natürlich vorkommender mineralischer Rohstoffe und daraus hergestellter Gemische und Erzeugnisse mit einem Asbest-Massengehalt von mehr als 0,1 Prozent,
2. die weitere Verwendung asbesthaltiger Materialien, denen Asbest absichtlich zugesetzt wurde und die bei Tätigkeiten anfallen, zu anderen Zwecken als der Abfallbehandlung oder Abfallentsorgung, und
3. Tätigkeiten an asbesthaltigen Materialien in oder an baulichen oder technischen Anlagen, einschließlich Geräten, Maschinen, Fahrzeugen und sonstigen Erzeugnissen.

Ausgenommen von den Verboten sind Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten inklusive der jeweils dafür erforderlichen vorbereitenden, begleitenden oder abschließenden Tätigkeiten unter bestimmten Bedingungen. So dürfen Abbrucharbeiten durchgeführt werden zum vollständigen Entfernen von Asbest.

Sanierungsarbeiten sind nur in zwei Fällen zulässig. Zum einen, wenn es aus technischen Gründen nicht möglich ist, Asbest vollständig zu entfernen, aber freiwerdende Fasern trotzdem eine Gesundheitsgefahr darstellen können, zum anderen bei Sofortmaßnahmen zur vorläufigen Sicherung in Fällen, in denen beschädigte Teile nicht sofort ausgebaut

werden können, aber unverzüglich die Schritte zum vollständigen Entfernen eingeleitet werden. Dann ist eine Abtrennung der Bereiche vorzunehmen, wobei diese Bereiche gekennzeichnet und dokumentiert werden müssen. Die Ausnahme für Sanierungsarbeiten gilt nicht für feste Überdeckung oder Überbauung oder Aufständigung (z.B. von Solaranlagen) an Asbestzementdächern, Asbestzement-Wand- und -Deckenverkleidungen, asbesthaltigen Bodenbelägen sowie für Reinigungs- und Beschichtungsarbeiten an nicht vollflächig beschichteten Asbestzementdächern und Außenwandverkleidungen aus Asbestzement.

Diese sind verboten.

Instandhaltungsarbeiten sind nur erlaubt, solange es sich um Wartung und Inspektion handelt. Die Instandsetzung von asbesthaltigen Bauteilen oder Materialien ist verboten. Weiterhin ist die funktionale Instandhaltung an baulichen Anlagen erlaubt, z.B. das Setzen von Steckdosen in Wänden mit asbesthaltigen Putzen.

Instandhaltungsarbeiten sind weiter nur erlaubt, wenn keine Tätigkeiten im Bereich hohen Risikos ausgeübt werden, d. h. bei den Tätigkeiten darf eine Konzentration von 100.000 Fasern pro m³ in der Luft nicht überschritten werden. Außerdem darf das Ende der Nutzungsdauer des asbesthaltigen Materials nicht erreicht sein. Dies ist der Fall, wenn das asbesthaltige Material seine ursprüngliche Funktion noch erfüllt. Zusätzlich darf das Vorhandensein asbesthaltiger Materialien nicht in einer Form kaschiert werden, die ein späteres Erkennen verhindern oder erheblich erschweren würde, und ein späteres vollständiges Entfernen des asbesthaltigen Materials darf durch die Tätigkeit nicht erheblich erschwert werden.

Führen private Haushalte die nach Fall 2 zulässigen Tätigkeiten durch, so sind sie verpflichtet, die Entstehung, Freisetzung und Ausbreitung von Asbestfasern und von potenziell asbestfaserhaltigem Staub so weit wie möglich zu verhindern und im Übrigen zu minimieren.

Praxistipps zur Identifizierung von Verdachtsstellen

Es gibt zahlreiche Hilfestellungen im Internet, die auch private Haushalte nutzen können, um potentielle Asbestverdachtsstellen feststellen zu können. Es gibt aber leider auch solche Hilfestellungen, die den Laien gewollt oder ungewollt in die Irre führen können.

Man muss immer bedenken, dass Asbestfasern weder mit dem bloßen Auge noch mit einer Zoom-Funktion des Smartphones zu erkennen sind. Ob Asbestfasern vorhanden sind, kann nur die Laboranalyse zeigen.

Dennoch kann eine Inaugenscheinnahme der Bausubstanz oder der technischen Anlage in Verbindung mit einer gezielten Suche im Internet Klarheit bringen, ob Asbest zu erwarten ist oder nicht. So ist z.B. bei Brandschutztüren am Typenschild erkennbar, ob diese vor oder nach dem Asbestverbot hergestellt wurden. Bei Nachtspeicheröfen halten Hersteller in der Regel umfassende Auskünfte im Internet bereit, an welchen Modellen asbesthaltig Bauteile verbaut sind.

In Faserzementprodukten wurden nach dem Verzicht auf Asbest ab Mitte der 1980er-Jahre Einprägungen wie „Asbestfrei“, „AF“ oder „Neue Technologie“, „NT“

vorgenommen. Solche Produkte können als asbestfrei bewertet werden. Mit den Prägungen kann die Asbestfreiheit auch beim Entsorger nachgewiesen werden, daher sollten diese Platten möglichst zerstörungsfrei ausgebaut werden. Weiterhin gibt es entsprechende Erklärungen, ab wann welche Faserzementprodukte asbestfrei wurden.

Weitere Anhaltspunkte zusätzlich zu den bereits genannten Beispielen für asbesthaltige Bauteile und Anlagen finden Sie im Asbesthaus der BG BAU, welches unter dem Schlagwort Asbesthaus unter www.lernportal.bgbau.de erreichbar ist.

Nützliche Hinweise finden Sie auf unserer Homepage, wenn Sie nach dem Schlagwort Asbestsanierung suchen. Dort werden zukünftig auch Hilfestellungen für private Haushalte bereitgestellt.

EMPFEHLUNGEN ZUM UMGANG MIT ASBEST

Grundsätze

Bei sämtlichen Arbeiten muss gewährleistet sein, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden. Die novellierte Gefahrstoffverordnung verpflichtet private Haushalte, die zulässigen Tätigkeiten an Asbest so durchzuführen, dass die Entstehung, Freisetzung und Ausbreitung von Asbestfasern und von potenziell asbestfaserhaltigem Staub so weit wie möglich verhindert und im Übrigen minimiert wird.

Dieser Pflicht kommt man am besten nach, wenn man die Vorschriften der Gefahrstoffverordnung, der Technischen Regeln für Gefahrstoffe 519 „Asbest Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten“ (TRGS 519) und des LAGA-Merkblattes M 23 einhält.

Wenn immer möglich, verwenden Sie für die Tätigkeiten an Asbest ein anerkanntes emissionsarmes Verfahren (zu finden bspw. in der DGUV Information 201-012). In der zugehörigen Verfahrensbeschreibung werden alle Arbeitsschritte detailliert beschrieben, so ist gewährleistet, dass Sie immer im Bereich des niedrigen Risikos arbeiten.

Zur Beurteilung des Risikos bei Tätigkeiten an Putzen, Fliesenklebern, Spachtelmassen und vergleichbaren Produkten bietet die Tabelle in Anlage 9 TRGS 519 wichtige Hilfestellungen.

Von Asbestzement geht keine Gefahr für die Gesundheit aus, solange er keinen thermischen oder mechanischen Einwirkungen unterliegt.

Zahlreiche Luftmessungen haben ergeben, dass von bemoosten und verwitterten Asbestzementplatten auf Dächern keine bedeutende Gesundheitsgefahr ausgeht.

Das 1993 erlassene Herstellungs- und Verwendungsverbot verbietet die Bearbeitung von Asbestprodukten, wie z.B. Bohren, Schleifen, Sägen, Brechen, Fräsen, Schneiden und Trennschneiden (umgangssprachlich Flexen) sowie Reinigen mit Hochdruckwasserstrahl.

Dachreinigungsarbeiten an unbeschichteten Asbestzementdächern sind grundsätzlich verboten, beschichtete Asbestzementdächer dürfen nur dann mit drucklosem Wasserstrahl gereinigt werden, wenn dabei keine asbesthaltigen Schichten freigelegt werden und die vorhandene Beschichtung intakt ist. Von einer Erneuerung der Beschichtung wird abgeraten.

Wenn Sie die Tätigkeiten an Asbest überfordern, beauftragen Sie umgehend eine Fachfirma.

Wie Sie eine Fachfirma erkennen:

Lassen Sie sich nachweisen, dass ein Betrieb über die erforderlichen Sachkunden für Asbest bzw. bei der Anwendung von anerkannten emissionsarmen Verfahren über die erforderlichen Qualifikationsnachweise verfügt. So können Sie sicher sein, eine Fachfirma beauftragt zu haben. Bei Untervergabe an Subunternehmen gilt das für diese ebenfalls.

BEISPIELE VON SCHUTZMAßNAHMEN

gemäß TRGS 519

- Alle oberflächenabtragenden Bearbeitungsverfahren, wie z.B. Schleifen, Bürsten und Reinigen mit Hochdruck oder Niederdruck, sind verboten.
- Alle strukturzerstörenden Bearbeitungsverfahren, wie z.B. Brechen, Bohren, Schneiden, Trennschneiden (umgangssprachlich Flexen) und Fräsen, sind verboten.
- Beim Abbruch- und Instandhaltungsarbeiten von Asbestzementplatten sind Fenster und Türen geschlossen zu halten, die Nachbarschaft ist ggf. zu informieren.
- Abbruch- und Instandhaltungsarbeiten an festgebundenen Asbestprodukten haben mit persönlicher Schutzausrüstung, bestehend aus mindestens P2-Atemschutzmaske und Kategorie-3-Einweg-Schutzanzug zu erfolgen.
- Asbestzementplatten sind vor dem Ausbau mit entspanntem Wasser (z.B. mit Spülmittel versetzt) auf der Außenseite zu befeuchten oder mit Restfaserbindemittel zu besprühen.
- Asbestzementplatten sind zerstörungsfrei auszubauen und dürfen nicht zerbrochen, über Schuttrutschen transportiert oder geworfen werden.
- Werden beim Ausbau andere Bauteile (z.B. die Dachunterkonstruktion) mit Asbeststaub kontaminiert, sind diese unverzüglich durch feuchtes Abwischen oder Saugen zu reinigen. Das Wischwasser ist der Kanalisation zuzuführen.
- Demontierte Asbestzementplatten, die Befestigungsmittel (Klammern, Nägel, Schrauben) sowie die persönliche Schutzausrüstung (Maske, Schutzanzug, evtl. Handschuhe) sind ordnungsgemäßen zu entsorgen. Die Verwendung von Bigbags mit Asbestkennzeichnung (int. FIBC), welche an einer Deponie oder zugelassenen Annahmestelle abgegeben werden können, ist auch für private Haushalte der richtige Entsorgungsweg.

ALLGEMEINE SCHUTZMAßNAMEN

und Hinweise



- Asbestzement-Wellplatten sind nicht durchtrittsicher. Um ein Durchbrechen zu verhindern sollten Laufbohlen auf den Asbestzementplatten ausgelegt werden.
- Auf die Tragfähigkeit der Dachunterkonstruktion ist zu achten. Asbestzementplatten sind leichter als z.B. Betondachsteine oder Tonziegel, oft wurde die Dachunterkonstruktion dementsprechend weniger tragfähig ausgebildet.
- Absturzhöhen sollten begrenzt werden, z.B. durch Aufstellen von Fanggerüsten, Hängen von Fangnetzen oder durch Absperrung der Dachkanten. Informationen hierzu können beim örtlichen Gerüstbauer oder Dachdecker eingeholt werden.
- Beim Rückbau asbesthaltiger Produkte ist trockenes Kehren verboten. Anfallender Staub ist mit feuchten Reinigungsverfahren zu binden, z.B. durch feuchtes Wischen, oder mit zugelassenem Staubsauger (Staubklasse H) zu erfassen.
- Werden beim Rückbau Nachbargrundstücke mit Asbestfasern verunreinigt kann der Nachbar eine Sanierung seines Grundstücks verlangen, die Kosten hierfür liegen oft im fünfstelligen Bereich.

Fotos von oben nach unten:

Min. Schutzausrüstung | © RP Gießen

Min. Atemschutz (FFP2) | © RP Gießen

ENTSORGUNG ASBESTHALTIGER ABFÄLLE

Werden asbesthaltige Abfälle aus Privathaushalten durch Privatpersonen zur Entsorgung auf eine hierfür zugelassene Deponie verbracht (zu erfragen bei den abfallwirtschaftlichen Diensten oder Betrieben, die für die Landkreise als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger fungieren oder beim RP Gießen Dez. 42.2 Kommunale Abfallwirtschaft/Abfallentsorgungsanlagen),

so ist hierfür keine Beförderungserlaubnis und kein Entsorgungsnachweis erforderlich. Asbesthaltige Abfälle sind zwingend zeitnah als „gefährlicher Abfall“ mit der AVV- Nummer: 170605* („Asbesthaltige Baustoffe“) zu beseitigen. Diesbezüglich wird auf das „Merkblatt Entsorgung von Bauabfällen (Baumerkblatt)“ auf der Internetseite des RP Gießen im Bereich Abfall verwiesen.

HINWEIS AUF STRAFRECHTLICHE FOLGEN

Vorsätzliche oder leichtfertige Verstöße stellen nach § 325 Strafgesetzbuch (StGB) einen Straftatbestand dar. § 325 Abs. 3 und 5 StGB beschreibt unter anderem die möglichen strafrechtlichen Folgen einer Schadstofffreisetzung in bedeutendem Umfang in die Luft. Dazu gehören z.B. das Bürsten von Asbestzementdächern, das Reinigen von asbesthaltigen Bauteilen mit Schleifgeräten oder mittels Hochdruckreiniger. Dies gilt auch für Tätigkeiten von privaten Haushalten und kann empfindliche Freiheitsstrafen von bis zu 3 Jahren oder eine hohe Geldstrafe nach sich ziehen. § 326 Abs. 1 StGB beschreibt unter anderem die möglichen strafrechtlichen Folgen einer unerlaubten Beförderung, Behandlung, Verwertung, Lagerung, Ablagerung oder Beseitigung asbesthaltiger Abfälle. Dies gilt auch für Tätigkeiten von privaten Haushalten und kann empfindliche Freiheitsstrafen von bis zu 5 Jahren oder eine hohe Geldstrafe nach sich ziehen. Vorsätzliche oder fahrlässige Handlungen nach § 24 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) stellen einen Straftatbestand dar.

Darunter fallen z.B. Überdeckungs-, Überbauungs-, Aufständigungs-, Reinigungs- und Beschichtungsarbeiten auf Asbestzementdächern sowie die Weiterverwendung asbesthaltiger Gegenstände oder Materialien zu anderen Zwecken.

Abschließend wird nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten zwar von privaten Personen im/am Eigenheim durchgeführt werden dürfen, diese jedoch meist nicht über das nötige Fachwissen und die Schutzausrüstung verfügen. Beim Umgang mit asbesthaltigen Produkten wird empfohlen, immer eine Fachfirma zu beauftragen. Unsachgemäßer Umgang mit Asbest kann auch für private Personen sowohl ordnungsrechtliche als auch strafrechtliche Konsequenzen haben. Die Wiederverwendung asbesthaltiger Produkte ist verboten.

ZUSTÄNDIGKEITEN IN MITTELHESSEN

bei Tätigkeiten mit asbesthaltigen Materialien

Umgang in privaten Haushalten:

- Für die Überwachung von privaten Tätigkeiten auf Baustellen, auch dann wenn Asbestprodukte abgebrochen werden, sind die unteren Bauaufsichtsbehörden (Bauordnungsämter) zuständig.
- Für die Anordnung von Maßnahmen zur Untersuchung und Sanierung von asbestbelasteten Grundstücken sind die örtlichen Ordnungsbehörden (Ordnungsämter) zuständig.
- Für die Durchsetzung des Verwendungsverbots von Asbestprodukten und den weiteren Anforderungen nach der Gefahrstoffordnung ist das Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 25.2 und 25.3, zuständig.
- Sollte die zuständige Behörde nicht erreicht werden können, kann immer die örtliche Polizeibehörde eingeschaltet werden.
- Für die Anordnung von Maßnahmen zur Untersuchung und Sanierung von asbestbelasteten Grundstücken sind die örtlichen Ordnungsbehörden (Ordnungsämter) zuständig.
- Für die Durchsetzung des Verwendungsverbots von Asbestprodukten nach Gefahrstoffordnung ist das Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 25.2 und 25.3, zuständig.
- Für die Überwachung und Anordnung von Maßnahmen zur Abfallentsorgung bei Asbestabfällen aus dem gewerblichen Bereich ist das Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 42.1 „Industrielle Abfallwirtschaft und Abfallvermeidung“, zuständig, soweit die Abfälle nicht ausschließlich gelagert oder abgelagert wurden oder sich innerhalb einer nach sonstigem Recht zulassungs- oder genehmigungsbedürftigen Anlage befinden. Andernfalls sind die Gemeinden bzw. Städte zuständig.

Umgang im gewerblichen Bereich:

- Für die Überwachung von gewerblichen Tätigkeiten auf Baustellen, auch dann wenn Asbestprodukte abgebrochen werden, ist das Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 25.2 und 25.3, zuständig.
- Sollte die zuständige Behörde nicht erreicht werden können, kann immer die örtliche Polizeibehörde eingeschaltet werden.

Impressum

Herausgeber

Regierungspräsidium Gießen
Landgraf-Philipp-Platz 1-7
35390 Gießen
Tel. Zentrale: 0641 303 - 0
Bürgertelefon: 0641 303 - 2007
Fax: 0641 303 - 2197
E-Mail: poststelle@rpgi.hessen.de

Redaktion

Stefan Runzheimer
Holger Lehnhardt
Regierungspräsidium Gießen

Layout und Gestaltung

Veronika Julia Götz
Regierungspräsidium Gießen

Druck

Flyeralarm

3. Auflage. Stand: Januar 2025